



Austrian Financial and Insurance Professionals Association

An das  
Präsidium des Nationalrates (per E-Mail)

An das  
Bundesministerium für Finanzen (per E-Mail)

Wien, 30.8.2017

**Stellungnahme der Austrian Financial and Insurance Professionals Association, AFPA, zu dem Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsgesetz 2017 – VersVertrG 2017)**

**Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, 6. Hauptstück, 1. Abschnitt:  
*Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln beim Versicherungsvertrieb***

Wir regen an, ein **Provisionsabgabeverbot** mit aufzunehmen, wie es auch der deutsche Gesetzgeber im VAG, Versicherungsaufsichtsgesetz kürzlich festgelegt hat. Ohne ein derartiges Verbot wäre davon auszugehen, dass manche Versicherungsunternehmen durch konkrete Angebote von Vergütungsabgaben den Versicherungsnehmer zu schnellen Vertragsschlüssen animieren. Es stünde zu befürchten, dass die Versicherungsnehmer sich dann weniger von der Qualität der Produkte sowie einer bedarfsgerechten Beratung, als vielmehr davon leiten lassen, bei welchem Anbieter sie die höchste Provisionsabgabe erzielen können.

**§ 128b.** (1) *Versicherungsunternehmen im Sinne von § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und ihren Vermittlern ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam.*

(2) *Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede*

1. *vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,*
2. *sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,*
3. *Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,*

*sofern sie nicht geringwertig ist. Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.*

(3) *Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, das Vermittlerverhältnis wurde nur begründet, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.*

(4) *Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages verwendet wird.*



Austrian Financial and Insurance Professionals Association

**Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, § 322, Sanktionen:**

**Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb**

Ein Verstoß gegen das Provisionsabgabeverbot sollte sanktionsbewährt sein. Die Regelung des Provisionsabgabeverbotes sollten auch in den Strafbestimmungen enthalten sein.

**§322. (1) Wer als Verantwortlicher (§9 VStG) eines Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 gegen ...**

**8. Das Provisionsabgabeverbot gemäß § 128b**

*verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA – sofern die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist – mit einer Geldstrafe bis zu 70.000 Euro zu bestrafen.*

Johannes Muschik  
Obmann

*AFPA ist der Branchenverband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten. Mehr als 13.000 Versicherungsmakler, -agenten und Finanzdienstleister arbeiten mit den Mitgliedsbetrieben zusammen. Für österreichische 540.000 Konsumenten sorgen unsere Mitglieder für die tägliche finanzielle Nahversorgung in den Bereichen Versicherung, Finanzierung und Kapitalanlage.*

**Rückfragen:** Johannes Muschik, [jm@afpa.at](mailto:jm@afpa.at), Tel. +43 676 7743290